Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az: 24-48-10

Bad Münstereifel, den 13.04.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **203-XII**

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2026
Rat	19.05.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel (Übernachtungssteuersatzung)

Berichterstatter/in: Herr Malburg/Frau Radermacher

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein _____ € jährlich
() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

HFA	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK3@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:

Allgemeines

In dem am 19.03.2024 ratsbeschlossenen Haushaltssicherungskonzept 2024-2033 wurde u. a. die Einführung einer Übernachtungssteuer (Maßnahme 43) ab dem Haushaltsjahr 2027 beschlossen.
Die Einführung ist Bestandteil der Maßnahmen zur Verringerung des bestehenden Haushaltsdefizits.
Die Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, was bedeutet, dass der Aufwand besteuert wird, der auf die Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf, die über die allgemeine Lebenshaltung hinausgeht (Konsum) entfällt. Sie knüpft an örtliche Gegebenheiten an, erfordert einen lokalen Bezug und dient der Einnahmeerzielung.
Derzeit gibt es in Bad Münstereifel als örtliche Aufwandsteuer u. a. bereits die Zweitwohnungssteuer und die Vergnügungssteuer.

Die Übernachtungssteuer wird hierbei als indirekte Steuer ausgestaltet. Wesen der indirekten Steuer ist, dass der Steuerschuldner und Steuerträger nicht identisch sind. Die Steuer wird nicht von der effektiv wirtschaftlich belasteten Person, also dem Steuerträger (Beherbergungsgast), an die Steuerbehörde abgeführt, sondern stellvertretend von einem anderen Steuerschuldner (Beherbergungsbetrieb). Der Beherbergungsbetrieb kann zu seiner Entlastung diese Kosten auf den Beherbergungsgast überleiten.

Vermutlich werden Einwendungen sowohl vom Beherbergungsbetrieb als auch vom Beherbergungsgast bei der Erhebung der Übernachtungssteuer aufkommen, da bereits im Kurgebiet der Stadt Bad Münstereifel die Kurtaxe/Kurbeitrag erhoben wird. Folgende Punkte zeigen die Differenzierung der beiden Einnahmearten:

Merkmal	**Kurtaxe/Kurbeitrag**	**Übernachtungssteuer**
Zweck	Finanzierung touristischer Infrastruktur	Verringerung des Haushaltsdefizits
Ort	ausschließlich im festgelegten Kurgebiet	im ganzen Stadtgebiet
Geschäftsreise	Befreit	Nicht befreit
Gegenleistung	Ja (Gästekarte, Vorteile)	Nein

Erläuterungen zum Satzungsentwurf

§ 1 - Steuergläubiger

Rechtlich handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Steuern sind grundsätzlich Geldleistungen an den Staat – hier die Stadt Bad Münstereifel – ohne (individuelle) Gegenleistung.

§ 2 – Steuergegenstand

Die Abgabe wird auf den Aufwand zur Erlangung einer entgeltlichen Beherbergungsleistung erhoben. Dieser entsteht, sobald der Beherbergungsbetrieb seine Leistung vertragsmäßig zur Verfügung stellt. Es kommt für die Begründung des Aufwands nicht darauf an, dass diese Leistung auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Beherbergungsleistungen können auch stundenweise zur Verfügung gestellt werden (u. a. Anmietung eines sog. Tageszimmers im Hotel).

§ 3 – Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

Abs. 1 definiert den Steuerschuldner.
Abs. 2 definiert den Steuerentrichtungspflichtigen, dies ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Bei der Übernachtungssteuer handelt es sich um eine indirekte Steuer (Erläuterung siehe oben). Betreiben mehrere Personen den Betrieb, so handeln sie gesamtschuldnerisch.
Abs. 3 + 4 regeln die Haftung der Steuerschuld.

§ 4 - keine Steuerpflicht

Geregelt wird die Befreiung von der entgeltlichen Übernachtung für:
- die schulische Berufsausbildung
- Klassenfahrten und drgl. inkl. Begleitpersonen
- Unterbringung von Obdachlosen
- Zweitwohnungssteuerpflichtige
- ab Beginn des 4. Beherbergungsmonats

§ 5 – Bemessungsgrundlage

Besteuert wird der gesamte Aufwand, den ein Beherbergungsgast für die Beherbergungsleistung zu erbringen hat. Bei der Bemessungsgrundlage wird angesichts der äußerst großen Spannbreite von Beherbergungskosten kein Festbetrag, sondern Vomhundertsatz gewählt, um aufwandsnah gleichmäßig zu besteuern.

§ 6 – Steuersatz

Die Vorschrift normiert den Abgabensatz.

§ 7 – Entstehung des Steueranspruches

Die Vorschrift legt den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe fest.

§ 8 – Anzeigepflicht, Festsetzung und Fälligkeit

Abs. 1 regelt die Anzeigepflicht des Beherbergungsbetriebes durch den Steuerentrichtungspflichtigen vor dem Eintritt des Beginns, Endes, Betreiberwechsels oder die Verlegung des Betriebes.

Abs. 2 regelt, dass der Steuerentrichtungspflichtige unaufgefordert eine Abgabeerklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres abzugeben hat.

Abs. 3 - 6 regeln die Vorlage, Aufbewahrung und Übermittlung der Nachweise fürr die Übernachtungsleistungen.

Abs. 7 regelt die Fälligkeit der Steuer innerhalb von 15 Tagen. Diese Frist ist insoweit angemessen, da die Steuerentrichtungspflichtigen bereits aufgrund ihrer Erklärung Kenntnis von der Höhe der zu zahlenden Abgabe haben.

§ 9 – Verspätungszuschlag

Es handelt sich um einen Verweis auf die gesetzlichen Regelungen.

§ 10 – Prüfungsrecht

Die Vorschrift begründet ein Prüfungsrecht der Stadt Bad Münstereifel vor Ort sowie eine Mitwirkungspflicht des Steuerentrichtungspflichtigen. Das eingeräumte Prüfrecht käme nur zum Tragen, wenn der Steuerentrichtungsschuldner seinen Pflichten nach § 8 nicht nachkommt oder aber die Verwaltung erhebliche Unstimmigkeiten bei der Steuermeldung feststellen sollte.

§ 11 – Mitwirkungspflichten

Die Regelung begründet eine Mitwirkungspflicht für Vermittlungsagenturen und Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art. Die Regelung ist notwendig, damit die Stadt Kenntnis sämtlicher Beherbergungsbetriebe erlangt.

§12 – Schätzungen

Kommt der Steuerentrichtungspflichtige seinen Verpflichtungen zur Einreichung der Unterlagen nicht nach, hat die Stadt hiermit die Möglichkeit, eine Schätzung vorzunehmen, bis dass der Steuerentrichtungspflichtige eine entsprechende Erklärung abgibt.

§ 13 - Straftaten/Ordnungswidrigkeiten und § 14 - Geltung von Kommunalabgabengesetz (KAG) und Abgabenordnung (AO)

Die Vorschriften verweisen auf die allgemeinen Regelungen.

§ 15 – Erstattung

Der Beherbergungsgast ist Steuerträger; Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes.
Zur Entlastung des Steuerschuldners wird ein besonderer Erstattungsanspruch des Beherbergungsgastes normiert. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass den abgabepflichtigen Betreibern von Beherbergungsbetrieben nicht zugemutet werden soll, Fragen bzw. aufkommende Streitigkeiten zur Einbehaltung der Übernachtungssteuer mit ihren Gästen verbindlich klären zu müssen.

Soweit ein Steuerträger sich nicht für abgabepflichtig hält, ist er nach Abs. 2 gehalten, dies binnen eines Monats gegenüber der Stadt Bad Münstereifel zu erklären, welche dann einen Erstattungsanspruch überprüft und hierüber entscheidet. Die Frist entspricht der gesetzlichen Frist für die Erhebung eines Widerspruchs.
Die Besonderheit der Regelung besteht darin, dass eine Person, nämlich der Steuerträger, erstattungsberechtigt ist, obwohl gegenüber ihm nicht der entsprechende Steuerbescheid ergangen ist; die gegenständliche Übernachtungssteuer jedoch auf ihn übergeleitet wurde.

§ 16 – Übergangsregelung

Wenn der Beherbergungsbetrieb nachweisen kann, dass eine Buchung noch vor der Veröffentlichung der Satzung getätigt wurde, wird keine Steuer erhoben, da die Steuer im Vorfeld nicht in den Übernachtungspreis eingerechnet werden konnte.

§ 17 – Inkrafttreten

Die Satzung soll - wie im HSK vorgesehen - zum 01.01.2027 in Kraft treten.

Aufkommen/Kosten

Derzeit werden im Stadtgebiet 571 Betten gelistet. Diese verteilen sich auf Kurhaus, Hotels, Ferienwohnungen, Privatzimmer und Jugendherberge. Die Liste ist sicherlich nicht vollständig und muss durch weitere Recherchearbeiten erweitert und stetig aktualisiert werden. Leider ist nicht bekannt, wie hoch die Auslastung der Betten ganzjährig ist, von daher kann derzeit keine genaue Angabe über die zu erwartende Einnahmehöhe getroffen werden. Im Haushaltssicherungskonzept wurde seinerzeit ein Gesamtbetrag in Höhe von 150.000 € veranschlagt.

2. Rechtliche Würdigung

Die Übernachtungssteuer gehört zu den örtlichen Aufwandsteuern i. S. d. Art. 105 Abs. 2a GG. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass grundsätzlich hierfür den Ländern die Gesetzgebungsbefugnis zusteht. Dieses Recht zur Steuererhebung ist aber aufgrund von Spezialregelungen den Kommunen übertragen worden. So ist in NRW die Gemeinde im Rahmen der Finanzmittelbeschaffung gem. § 77 GO NRW i. V. m. § 1 KAG NRW berechtigt, Kommunalabgaben zu erheben, worunter Gebühren, Beiträge sowie Steuern fallen. Insoweit ist eine Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit berechtigt, u. a. auch den Bereich der Übernachtungen der Besteuerung zu unterwerfen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Im Haushaltssicherungskonzept wurde ein Mehrertrag in Höhe von 150.000 € pro Jahr vorgesehen.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Sowohl die Einführung als auch die laufende Sachbearbeitung kann nur durch zusätzliche Personalkapazität abgedeckt werden.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

8. Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung der Stadt Bad Münstereifel über die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Übernachtungssteuersatzung) wird beschlossen.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses (Anlage 1).